

## Amtsgericht München

Az.: 161 C 17341/11



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Alavi Frösner Stadler**, Haydstraße 2, 85354 Freising

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht am 25.07.2012 folgenden

## Beschluss

1. Herr ist berechtigt als sachkundige Person auf seiten des Beklagten an dem Ortstermin am 30.7.2012 im Verfahren 161 C 17341/11 mit dem Sachverständigen teilzunehmen.
2. Herr wird entsprechend § 174 III GVG verpflichtet über alle Tatsachen, die durch den Ortstermin in den Räumlichkeiten der Firma GmbH am 30.7.2012 zu seiner Kenntnis gelangen, Geheimhaltung zu bewahren.
3. Der Sachverständige wird angewiesen den Ortstermin nicht durchzuführen, wenn Herr seitens der Firma GmbH die Teilnahme an dem Ortstermin und Zutritt zu den Räumlichkeiten verwehrt wird.

## Gründe:

Der Sachverständige hat für den 30.7.2012 einen Ortstermin in den Räumlichkeiten der Firma GmbH zur Vorbereitung und Erstellung des bei ihm durch das Amtsgericht München in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachtens anberaumt. Aus §§ 404 a, 357 ZPO ergibt sich das Recht der Parteien an der Sammlung und Sichtung rechtserheblicher Tatsachen im Zivilprozess stets dann teilhaben zu lassen, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Ein Teilnahmerecht der Parteien an den Ermittlungen des Sachverständigen ergibt sich aus dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme (vgl. Heinrich in Münchner Kommentar zur ZPO, § 357 Rn.8). Soweit bei einer Beweisaufnahme Fragen bedeutsam werden, zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse, z.B. technischer Natur erforderlich sind, darf es einer Partei nicht verwehrt werden zu ihrer Beratung weitere sachkundige Personen hinzuzuziehen (vgl. Heinrich in Münchner Kommentar zur ZPO, § 357 Rn.6). Gegenstand des Ortstermins am 30.7.2012 sind Feststellungen des Sachverständigen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ermittlung von IP-Adressen im Hinblick auf urheberrechtliche Verstöße in einer Internetausbörse. Insoweit werden bei dem Ortstermin Fragen bedeutsam zu deren Beurteilung besondere Kenntnisse im IT-Bereich erforderlich sind, so dass es dem Beklagten nicht verwehrt werden kann zu diesem Termin eine sachkundige Person hinzuzuziehen. Dabei geht das Gericht nach den Ausführungen des Beklagten im Schriftsatz vom 23.7.2012 von einer entsprechenden Sachkompetenz des seitens des Beklagten als sachkundigen Beistand benannten Herrn aufgrund dessen Studiums der Informatik aus. Der Teilnahme von Herrn an dem Sachverständigentermin stehen dabei keine zwingenden Gründe entgegen. Das grundgesetzlich verbürgte Recht der Parteien (und bei erforderlicher Sachkunde auch entsprechender weiterer sachkundiger Personen zur Beratung der Parteien) auf Teilnahme an der Beweisaufnahme, zu welcher im weiteren Sinne auch die Feststellung von Tatsachen durch den Sachverständigen im Rahmen eines Ortstermins zählt, kann den Parteien nicht deshalb verwehrt werden, weil das Interesse der Gegenpartei anzuerkennen ist Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Rahmen des Verfahrens nicht offenbaren zu müssen. Eine Art Geheimverfahren im Zivilprozess, um Unternehmensgeheimnisse zu wahren, ist zumindest mit dem geltenden Zivilprozessrecht unvereinbar (vgl. Heinrich in Münchner Kommentar zur ZPO, § 357 Rn.9; OLG Köln Beschluss vom 3.5.1995, 19 U 153/93 in NJW-RR 1996, 1277). Dabei ergibt sich für das Gericht auch weder aus dem Umstand, dass der seitens des Beklagten ausgewählte sachkundige Berater Mitglied des ist und dieser sich hinsichtlich mutmaßlich fehlerhafter Ermittlung im Bereich der IP-Adressen bei Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen kritisch geäußert hat, noch aus dem Umstand, dass Herr selbst Programmierungen vornimmt, ein zwingender Grund um diesem die Teilnahme an dem

Ortstermin auf Beklagtenseite als Berater zu verwehren. Zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Firma                    GmbH ist dem sachkundigen Beistand des Beklagten, Herrn                    , allerdings nach § 174 III 3 GVG i.V.m. § 172 Nr.2 GVG die Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzulegen. Im Rahmen des Ortstermins ist eine intensive Überprüfung des seitens der Firma                    GmbH im Auftrag der Klägerin verwendeten IT-Systems zur Feststellung von Urheberrechtsverletzungen in Internettauschbörsen erforderlich. Insofern kommen bei dem Ortstermin am 30.7.2012 wichtige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse hinsichtlich der seitens der Firma                    GmbH verwendeten Software zur Sprache durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen der der Firma                    GmbH verletzt würden. Aufgrund dieser Umstände erscheint es dem Gericht nach billigem Ermessen erforderlich Herrn                    zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Firma                    GmbH zur Geheimhaltung über alle Tatsachen, die durch den Ortstermin in den Räumlichkeiten der Firma                    GmbH am 30.7.2012 zu seiner Kenntnis gelangen, zu verpflichten. In diesem Zusammenhang wird Herr                    ausdrücklich auf § 353 d Nr.2.StGB hingewiesen.

Aufgrund der grundsätzlichen Berechtigung des Beklagten eine sachkundige Person zur Teilnahme an einem Ortstermin des Sachverständigen zu beteiligen und dem Umstand, dass zwingende Gründe einer Teilnahme des seitens des Beklagten ausgewählten Herrn                    nicht entgegenstehen, ist der Ortstermin, sollte der Bekagte auf dessen Anwesenheit bestehen, nur im Beisein von diesem durchzuführen. Tatsächliche Feststellungen welche unter Verletzung des Rechts der Parteien auf Teilnahme getroffen wurden, dürfen durch das Gericht nicht verwertet werden. Aus diesem Umstand ergibt sich, dass nur bei einer Teilnahmemöglichkeit der Beklagtenseite und der von ihr ausgewählten sachkundigen Person, die Feststellungen des Sachverständigen verwertet werden können.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 26.07.2012

, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle